

Paragraphe 1, 2, 3, 4, 5, 9, 15, 34, 35, 52, 65, 84, 85, 87, 91, 103 — zu welchen ich im wesentlichen meine volle Zustimmung hiermit gern und ohne Rückhalt ausspreche. —

So wie ich in nachfolgenden Bestimmungen den Wünschen und Bedürfnissen des Landes, wie sie der Verfassungsausschuss in obigen §§: ausgesprochen hat, möglichst und noch vor Feststellung des Verfassungs-Statuts entgegenzukommen bemüht bin, so werde ich den ofterwähnten Entwurf auch zu Rathe ziehen, damit wo es Noth thut nicht gezögert werde, noch mehreres in anderen §§: angedeutetes bald in's Leben treten zu lassen. —

*Übergangsbestimmungen für das constitutionelle Fürstenthum Liechtenstein*

1 tens Damit im Sinne meiner rechtsverbindlichen Zusicherung vom 7 ten April v. J. bei dem Finanz- sowie bei anderen zu erlassenden Gesetzen die Mitwirkung frei gewählter Volksvertreter stattfinden könne, von deren Zustimmung hiermit die Gültigkeit eines solchen Gesetzes für die Zukunft abhängig ist, bewillige ich und befehle bei der Dringlichkeit mehrerer Gegenstände die unverzügliche Zusammenberufung eines Landrathes, wie ihn der Verfassungsentwurf im §: 66 beantragt.

2 tens Die Wahl der Mitglieder desselben hat für diesmal nach den mir gleichzeitig mit dem Entwurfe unterbreiteten provisorischen Wahlordnungsbestimmungen stattzufinden und hat nur für den unwahrscheinlichen Fall auf ein Jahr zu gelten, als nicht früher ein feststehendes Verfassungsstatut erlassen worden seyn sollte. —

Um allen Bedenken zuvorzukommen, wie sie auch in dem Protokolle vom 6 ten Sptber v. J. für die Gemeinden Ruggell und Gamprin ausgesprochen wurden und wie sie selbst dem engeren Verfassungsausschusse nicht fremd scheinen, hat jedoch, ohne Consequenz für die Zukunft, jene Bestimmung hinwegzubleiben, nach welcher die Wahl von den ehemaligen Grafschaften Vaduz und Schellenberg getheilt ausgeübt werden soll.

Es werden dem zu Folge alle Gemeinden gleichmässig 24 Namen in der Vorwahl zu bestimmen haben, die eigentliche Wahl wird aber nur in *einer* Landesgemeinde stattfinden, welche, sobald die Namen der 24 gewählten Landräthe bekannt seyn werden, in gleicher Art unmittelbar zur Wahl der 8 Ersatzmänner schreiten wird. —

3 tens Mein Landesverweser wird nach Einvernehmen der Gemeinden den Versammlungsort, Tag und Stunde der Landesgemeinde zu bestimmen haben.

4 tens Die §§: 39, 65 bis 71, dann 76 bis 79, die §§: 82, 84, 85, 87 bis 89, endlich 91 haben unvorgreiflich künftiger Verfassungsbestimmungen für gegenwärtigen vorbereitenden Landtag zu gelten, zu welchem die neugewählten Landräthe den nächsten Montag nach ordnungsmässig vollendeter Wahl zusammentreten werden. —